

Stand: 01/2024

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten in der jeweiligen Fassung für den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen, z.B. Programmierungen oder Lackierungen durch BMK. Die Geltung allgemeiner Geschäfts- und/oder Zahlungsbedingungen des Lieferanten wird ausgeschlossen. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, gleich ob mündlich, schriftlich oder elektronisch, gelten nur im Falle schriftlicher Bestätigung durch BMK. Dies gilt auch dann, wenn BMK in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Lieferungen oder Leistungen annimmt. BMK behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser Lieferungen oder Leistungen umfasst, die BMK zur Weiterverarbeitung oder zum Weiterverkauf an Dritte bezieht, wenn der Dritte seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise von einem anderen das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Dieses Rücktrittsrecht besteht nur, wenn BMK nach Kenntniserlangung eines solchen Umstandes diesen unverzüglich dem Vertragspartner mitteilt oder dieser davon anderweitig Kenntnis erlangt.

2. Angebot

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Bestellung von BMK innerhalb einer maximalen Frist von 1 (einer) Woche ab Zugang im Wege der verbindlichen Auftragsbestätigung schriftlich anzunehmen. Ansonsten wird BMK von seinem Angebot frei. Soweit BMK eine bestimmte Form der Auftragsbestätigung vorgibt, z.B. ein Formblatt, ist diese zwingend vom Lieferanten einzuhalten.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Preiserhöhungen gegenüber in der Bestellung ausgewiesenen Preisen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von BMK. Die Annahme von Waren oder Leistungen steht stets unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung durch BMK. § 640 BGB findet keine Anwendung. Das Produkt gilt erst mit Übersendung der Abnahmeerklärung bzw. Bestellung der Serienprodukte als abgenommen. Der Preis schließt die Lieferung "frei Haus" DDP BMK Werk Augsburg INCOTERMS 2010 und die Verpackung ein, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Soweit nicht gesondert vereinbart, sind mitgelieferte Verpackungen durch den Lieferanten auf eigene Kosten zurückzunehmen. BMK stellt mitgelieferte Verpackungen dem Lieferanten EXW BMK Werk Augsburg INCOTERMS 2010 zur Abholung zur Verfügung.

Der Lieferant führt permanent ein Kosteneinsparungsprogramm mit dem Ziel durch, die Kosten für die liefergegenständliche Ware deutlich zu reduzieren. Durch den Lieferanten hierbei erzielte Kosteneinsparungen werden zugunsten beider Teile jeweils hälftig berücksichtigt.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten und wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung als gesonderte Position ausgewiesen.

Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben der Bestellung prüffähig gegliedert sind und die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der jeweiligen Rechnung gesondert aufzuführen.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlt BMK den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen ausschließlich BMK in gesetzlichem Umfang zu. Die Zahlung durch BMK stellt keine Anerkennung von Konditionen und Preisen dar. Der Zahlungszeitpunkt hat auf die Sachmängelhaftung des Lieferanten und auf die BMK zustehenden Rügerechte keinen Einfluss.

4. Liefertermine – Lieferbedingungen

Die in der Bestellung angegebene und in der AB bestätigte Lieferzeit ist bindend und wird vom Lieferanten garantiert. Ein Selbstbelieferungsvorbehalt des Lieferanten wird ausdrücklich nicht akzeptiert. Der Lieferant versichert, ausschließlich neue, ungebrauchte Originalware zu liefern und dies auf Anfrage von BMK gesondert schriftlich zu bestätigen. Dienstleistungen werden professionell in branchenspezifisch führender Qualität nach den Spezifikationen von BMK durchgeführt.

Der Lieferant ist verpflichtet, BMK unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Ist in einem solchen Fall zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine ein beschleunigter Transport der Ware erforderlich, trägt der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Verzögerungen die hierfür anfallenden Mehraufwendungen.

Im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten stehen BMK die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist BMK berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten sowie einen Deckungskauf vorzunehmen und die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Lieferanten zu berechnen.

Im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten ist BMK, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, berechtigt, vom Lieferanten Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des vom Verzug betroffenen Auftragswerts je Werktag, jedoch nicht mehr als 5% des Gesamtauftragswerts zu verlangen. Daneben kann BMK Schadensersatz verlangen, insbesondere aber nicht nur für Mehrkosten durch Ersatzbeschaffung (z.B. teurere Ware, andere Liefer- und Zahlungsbedingungen, Expresskosten), durch Splittung von Fertigungslosen (z. B. Rüstkosten, Nachlieferungen), durch Prozessänderungen (z.B. nachträgliche Handbestückung ansonsten maschinenbestückter Liefergegenstände), durch Freigabeprozesse bei BMK oder deren Kunden.

Die Anwendung von § 341 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen.

Verwirkte Vertragsstrafen werden auf sonstige verzugsbedingte Schadensersatzansprüche angerechnet.

In sämtlichen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung etc. sind die von BMK vorgeschriebenen und in der Bestellung benannten Bestellzeichen, Referenznummern und sonstigen im Zusammenhang der Auftragsabwicklung geforderten Angaben zu vermerken.

Warenanlieferungen sind stets ausschließlich an die von BMK benannte Empfangsstelle vorzunehmen.

Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Abwicklungs – und Versandvorgaben durch ihn oder die von ihm beauftragten Erfüllungsgehilfen und Sublieferanten entstehen. Sämtliche Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Versandvorgaben nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. BMK ist jeweils berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. BMK behält sich weiterhin vor, nicht eindeutig identifizierbare Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzuweisen.

Der Lieferant schuldet Bevorratung von Ersatzteilen für Liefergegenstände für den Zeitraum der vereinbarten oder erfahrungsgemäß von BMK oder von Kunden BMKs erwarteten Lebensdauer. Soweit Kunden von BMK Ansprüche

gegenüber BMK aufgrund dieser schuldhaften Nichtbeachtung geltend machen, stellt der Lieferant BMK von diesen frei.

BMK ist auch berechtigt, einen Liefertermin per Fax oder E-Mail um bis zu 6 Monate zu verschieben, sofern die Verschiebung mindestens 10 Werktage vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin liegt.

Im Falle von **EndOfLife-** oder **ProductChangeNotification-**Informationen, die Liefergegenstände betreffen, ist der Lieferant verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Belieferung zu ergreifen und BMK unverzüglich nach eigener Kenntniserlangung darüber zu informieren. Trifft der Lieferant schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig geeignete Maßnahmen, so ersetzt er BMK den hierdurch entstandenen Schaden. Zu diesem Zweck hat sich der Lieferant regelmäßig bei seinen Vorlieferanten nach geplanten Abkündigungen zu erkundigen, BMK über mögliche Alternativprodukte zu unterrichten und die diesbezüglichen Datenblätter, Muster etc. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Ab Eingang einer Abkündigungsmitteilung erhält BMK die Option, eine letzte Bestellung zu den bis dahin geltenden Konditionen gegenüber dem Lieferanten zu platzieren.

Der Lieferant hat BMK alle Dokumentationen, welche für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung der Ware benötigt werden, rechtzeitig, unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

5. Qualitätssicherung

Soweit BMK mit den Lieferanten keine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung vereinbart, gilt Folgendes:

Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die fehlerfreie Qualität der an BMK gelieferten Ware oder Dienstleistung. Etwaige Abstimmungen qualitätssichernder Maßnahmen mit BMK entheben den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit für die Produktqualität. Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und wird dieser Zielsetzung durch geeignete Maßnahmen (z.B. eine 100%-Warenausgangsprüfung vor Auslieferung an BMK) entsprechen.

Der Lieferant verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001 (aktuelle Fassung) oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem und weist BMK dieses nach. BMK wird den Lieferanten entsprechend überwachen. Der Lieferant garantiert, dass die zur Herstellung bzw. Distribution der Ware angewandten Produktions- bzw. Distributionsverfahren dem neuesten Stand der Technik sowie sämtlichen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dasselbe gilt sinngemäß für Dienstleistungen, z.B. Programmierungen oder Lackierungen.

Gelieferte Bauteile müssen zur Weiterverarbeitung den Bauteilanforderungen aus der J-STD002 und J-STD020 entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich zu einer qualitätsgerechten Verpackung, insbesondere in Hinblick auf ESD (nach DIN EN 61340) und Feuchteschutz (nach J-STD033). Die Anlieferung von Elektronikteilen muss gegebenenfalls in für die automatisierte Weiterverarbeitung geeigneten Verpackungen erfolgen. Dazu sind die Anforderungen aus den folgenden Normen einzuhalten: DIN EN 60286-3 für Gurtware und DIN EN 60286-5 für Trayware.

Der Lieferant hat umweltgerechte Verpackungen (z.B. CO₂-frei/-arm) einzusetzen, um die Ziele der Ressourcenschonung, der Abfallvermeidung und der gesamten Lebenszyklusbetrachtung zu erreichen. Unter Anderem sollten Verpackungen ganz oder zu einem hohen Anteil aus Recyclingmaterial und/oder Material aus erneuerbaren Ressourcen bestehen. Nach Möglichkeit sind durch den Lieferanten Verpackungen zu verwenden, die zum hohen Teil stofflich verwertet werden können und nicht energetisch. Keinesfalls darf der Lieferant zellstoffhaltige Verpackungen verwenden, deren Rohstoff aus tropischen Regenwäldern/Urwäldern stammt. Für zellstoffhaltige Verpackungen dürfen die Rohstoffe nur aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen oder aus Recyclingmaterial. Bei der Verwendung von Folien, sind ausschließlich Folien aus transparentem Polyethylen (PE) zu wählen. Polyvinylchlorid

(PVC) darf nicht verwendet werden. Mehrwegsysteme als Verpackung sind durch den Lieferanten bevorzugt einzusetzen.

Vor Änderung von Fertigungsverfahren bzw. Materialien der Ware wird der Lieferant BMK so rechtzeitig benachrichtigen, dass BMK prüfen kann, ob sich die Änderung nachteilig auswirken kann. Dasselbe gilt für Dienstleistungen sinngemäß. Die Anlieferung von Produkten mit Datecode älter als vierundzwanzig (24) Monate ist nicht erlaubt; andernfalls kann BMK die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ablehnen. In abweichenden Fällen müssen vor Lieferung artikelspezifisch schriftliche Ausnahmeregelungen von BMK erteilt werden.

BMK behält sich vor, Stichprobenprüfungen nach AQL gemäß ISO 2859 bzw. 3951 vorzunehmen und ist berechtigt, bei hierbei festgestellter Überschreitung der zulässigen Fehlerquote die gesamte Lieferung entschädigungslos zurückzuweisen.

Ebenso ist BMK bei festgestellter Überschreitung einer Fehlerquote von 10 (zehn) dpm bei Katalogartikeln bzw. von 300 (dreihundert) dpm bei Zeichnungsteilen zur entschädigungslosen Zurückweisung der gesamten Lieferung berechtigt.

6. Gefahrübergang - Mängeluntersuchung - Gewährleistung

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

BMK ist verpflichtet, die Ware im Rahmen der nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang binnen angemessener Frist vorgenommenen Wareneingangskontrolle auf Identität, inhaltliche bzw. zahlenmäßige Übereinstimmung zwischen Bestellung und Lieferung sowie offensichtliche und äußerlich erkennbare Transportschäden zu überprüfen. Im Übrigen gilt die Qualitätssicherung in Ziffer 5.

Eine Überprüfung der gelieferten Ware auf Menge, Identität und anderweitige Qualitätsabweichungen erfolgt durch BMK ausschließlich anhand der Lieferdokumentation und der Kennzeichnung auf der äußersten Verpackung der Ware. Eine weitergehende Verpflichtung zur Durchführung einer technischen Wareneingangsprüfung besteht nicht. Nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs durch BMK bzw. Abnehmern von BMK festgestellte Mängel zeigt BMK dem Lieferanten an. Im Übrigen ist die Geltung des § 377 HGB ausgeschlossen.

Rügen mangelhafter Erfüllung können innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Gefahrenübergang durch BMK erhoben werden, darüber hinaus auch nach Ablauf dieser Frist bei versteckten Mängeln innerhalb von 8 Tagen ab Kenntniserlangung. Der Lieferant ist verpflichtet, Mängel an der gelieferten Ware sofort nach eigener Kenntniserlangung, spätestens nach Mängelrüge zu beseitigen. Die im Rahmen einer Mängelrüge durch BMK erfolgende Behauptung eines Mangels ist zunächst ausreichend.

Die Abwicklung von Mängelrügen und Fehlermeldungen erfolgt über Belastungsanzeigen an den Lieferanten. Es erfolgt regelmäßig eine Aufrechnung bzw. die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber offenen Forderungen des Lieferanten. Nach Erhalt der Mängelrüge ist der Lieferant verpflichtet, BMK innerhalb einer Frist von maximal 10 Arbeitstagen mittels eines 8D-Berichts eine Darstellung zur Fehlerursache, Fehlerermittlung sowie den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Fehlerbehebung vorzulegen. BMK hat, unbeschadet der ihr gesetzlich zustehenden Gewährleistungsansprüche, das Recht, vom Lieferanten Erstattung der bis zur vollständigen Fehlerbeseitigung angefallenen internen Bearbeitungs-, Prüf- und Sortierkosten – einschließlich der Kosten für durch BMK im Rahmen der Fehlerermittlung erstellter bzw. veranlasster Prüfberichte zu verlangen, soweit der festgestellte Fehler nicht nachweislich durch BMK zu vertreten ist. Des Weiteren hat der Lieferant insbesondere, aber nicht nur, BMK Analysekosten (z.B. Schliff- und Laborkosten) und zusätzliche Testkosten (z.B. Sonder-, Wiederholprüfung) zu ersetzen.

Nach erfolgter Mängelrüge sind alle beim Lieferanten und bei BMK vorhandenen Lagerbestände vom Lieferanten zu überprüfen. Sind infolge von Mängeln wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten; dies gilt in gleichem Maße für die Werkstoffnachweise der vom Lieferanten bezogenen Vormaterialien.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen BMK ungekürzt zu. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt nach Wahl von BMK im Wege der Nacherfüllung entweder durch Mangelbeseitigung oder durch Neulieferung mangelfreier Ware. Zugehörige Lieferdokumentation ist, soweit erforderlich, ebenfalls unverzüglich durch den Lieferanten zu korrigieren. Nach erfolglosem Ablauf einer für die Mangelbeseitigung oder für die Neulieferung gesetzten, angemessenen Frist kann BMK vom Vertrag zurücktreten, einen Deckungskauf vornehmen oder die vereinbarte Vergütung mindern. BMK ist in jedem Fall auch berechtigt, Ersatz der verursachten Kosten, Schäden und nachgewiesener vergeblicher Aufwendungen sowie sämtlicher zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Neulieferung erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere aber nicht nur Mehrkosten durch Ersatzbeschaffung (z.B. teurere Ware, andere Liefer- und Zahlungsbedingungen, Expresskosten), durch Splitting von Fertigungslosen (z. B. Rüstkosten, Nachlieferungen), durch Prozessänderungen (z.B. nachträgliche Handbestückung ansonsten maschinenbestückter Liefergegenstände), durch Freigabeprozesse bei BMK oder deren Kunden. Außerdem Kosten zur Erstellung von Werkzeugen und Prüfeinrichtungen, Nacharbeitskosten bei BMK oder beim Kunden (z.B. Nachlötungen, Tempern, Bohrungen), zusätzliche Testkosten (z.B. Sonder-, Wiederholprüfung), die Erstattung des Wertes nicht reparabler Endprodukte, Aus- und Einbaukosten, sowie Transport- und Versandkosten und Rechtsanwaltskosten. Soweit gesetzlich vorgesehen, bestehen diese Ansprüche auch ohne Fristsetzung. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten beträgt 27 Monate, gerechnet ab Lieferung, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist.

Bei einer durch BMK erstatteten Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und vollständiger Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Soweit BMK Nacherfüllung durch Lieferung mangelfreier Ware wählt, beginnt die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der von der Nacherfüllungspflicht des Lieferanten betroffenen Ware neu zu laufen.

Die durch den Lieferanten übernommene Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von dessen Unter- bzw. Vorlieferanten bezogene Ware.

Durch die Annahme der Ware durch BMK wird die Sachmängel- oder sonstige Haftung des Lieferanten nicht berührt. Bei fehlerhaften oder unvollständigen Lieferungen ist BMK berechtigt, in Abhängigkeit vom Umfang der festgestellten Schlechtleistung die Zahlung eines angemessenen Teilwerts der Lieferung einzubehalten, bis die jeweils geschuldete Lieferung in vollem Umfang und korrekt an BMK erfolgt ist. Weitergehende Ansprüche BMK's bleiben unberührt.

Die vorgenannten Regelungen finden auf Dienstleistungen, soweit anwendbar, entsprechend Anwendung.

7. Haftung - Produkthaftung – Haftpflichtversicherung - Exportkontrolle– RoHS-Konformität - Konfliktmineralien

Der Lieferant haftet für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch ihn, seinen gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Soweit der Lieferant insbesondere i.S.d. ProdHaftG oder nach den §§ 823 ff. BGB verantwortlich ist, ist er verpflichtet, BMK insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im

Außenverhältnis selbst haftet oder den Haftungsfall anderweitig zu vertreten hat. In diesem Rahmen ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, BMK etwaige nachgewiesene notwendige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von BMK durchgeführten Rückrufaktion ergeben, sofern diese Rückrufaktion aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wegen Umständen erforderlich ist, die einen sorgfältigen Kaufmann zur Abwendung drohender – auch nichtvermögensrechtlicher – Schäden zur Durchführung einer Rückrufaktion veranlassen würden. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird BMK den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche ist durch den Lieferanten eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist der letzten durch den Lieferanten bestätigten Beauftragung aufrecht zu erhalten. Diese Versicherung muss eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (Schäden durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Weiterver- bzw. – bearbeitung sowie Aus- und Einbaukosten) in angemessener Höhe mindestens jedoch EUR 3.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden enthalten und das ggf. erhöhte Risiko eines Vertriebs insbesondere in die USA, Kanada o. ä. abdecken. Stehen BMK weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile davon nicht nationalen bzw. internationalen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Sollte ein Produkt oder Teile davon einer solchen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen für den weltweiten Export durch BMK zu beschaffen. Der Lieferant stellt BMK von ihm zu vertretenden Verstößen gegen Einfuhr- oder Exportbeschränkungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Außenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt im Falle der Zuwiderhandlung sämtliche BMK daraus entstehenden Schäden. Gleiches gilt für die Einhaltung jeglicher Sanktionen, wie z.B., aber nicht abschließend, VO (EU) Nr. 833/2014 und die Verordnung (EG) Nr. 765/2006. Entsprechende Bestätigungen legt der Lieferanten auf Verlangen BMKs vor.

Wenn BMK RoHS-konforme Ware bestellt, hat der Lieferant in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile davon uneingeschränkt sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind.

Der Lieferant stellt BMK bei schuldhaften Verstößen gegen RoHS-Konformitätsbestimmungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Außenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt im Falle einer Zuwiderhandlung sämtliche BMK daraus entstehenden Schäden. Soweit Vertragsprodukte nicht nachweislich RoHS-konform geliefert werden können, behält sich BMK einen für BMK kostenfreien Rücktritt vom jeweiligen Rahmen- bzw. Einzelauftrag vor.

BMK ist zur Einhaltung rechtlicher und kundenseitiger Verbote oder Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Materialien, einschließlich gefährlicher Stoffe und Konfliktmineralien verpflichtet. Daher hat der Lieferant sicherzustellen, dass alle an BMK gelieferten Produkte den Anforderungen aller einschlägigen Bestimmungen und Gesetze entsprechen. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, alle gültigen Gesetze und Normen bzgl. Inhaltsstoffen einzuhalten, Richtlinien bezüglich Konfliktmineralien zu schaffen und mit der erforderlichen Sorgfalt den Ursprung der Mineralien zu ermitteln, eine Belieferung frei von Konfliktmineralien sicherzustellen sowie BMK auf Anforderung rechtzeitig den Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen zu liefern.

8. Schutzrechte

BMK behält sich an sämtlichen im Zusammenhang mit der gegenüber dem Lieferanten erfolgten Bestellung und vertragsgemäßen Belieferung durch den Lieferanten durch BMK zur Verfügung gestellten oder auf sonstige Weise in die Verfügungsgewalt des Lieferanten gelangten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Dokumentationen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte, sowie Verwertungsrechte hieran, vor.

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.

Wird BMK von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter oder sonstigen Rechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, BMK auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auf sämtliche Aufwendungen, die BMK im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise entstehen.

Falls Rechte Dritter einer Vertragserfüllung gegenüber Kunden von BMK im Wege stehen, hat der Lieferant nach seiner Wahl

- auf eigene Kosten die Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber für die vertragsgemäße Nutzung einzuholen oder, falls dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Schäden möglich ist,
- den Liefergegenstand so zu ändern oder durch ein anderes, funktionskompatibles Produkt zu ersetzen, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, die auftragsgegenständlichen Verpflichtungen des Lieferanten aber dennoch erfüllt werden.

Falls dem Lieferanten eine Abhilfe durch eine der vorbenannten Alternativen nicht möglich sein sollte, ist BMK berechtigt, die vereinbarte Verfügung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen

Der Lieferant haftet BMK gegenüber für sämtliche weitergehenden Schäden, die BMK aus einer Verletzung der in § 8 niedergelegten Verpflichtungen durch den Lieferanten, dessen gesetzliche Vertreter sowie dessen Erfüllungs-, und Verrichtungsgehilfen erwachsen. Eine Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Rechtsverletzung, insbesondere die Verletzung von Schutzrechten Dritter, aus spezifischen Vorgaben seitens BMK resultiert oder wenn die Rechtsverletzung durch eine seitens BMK beigestellte Leistung verursacht wird.

Der Lieferant verfügt gegebenenfalls über gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Patente, Marken, Gebrauchs-, sowie Geschmacksmuster und dergleichen, die für die Liefergegenstände einschlägig sind. Der Lieferant räumt BMK an diesen Rechten kostenlos weltweit und für die Lebensdauer der Liefergegenstände ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht mit dem Recht zur Weiterübertragung auf Kunden von BMK und deren Kunden ein, soweit das Inverkehrbringen, der Aufbau, die Herstellung und die Benutzung der Liefergegenstände betroffen ist. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Vorlieferanten gleichfalls zu einer entsprechenden Rechtseinräumung zu Gunsten BMK zu verpflichten.

9. Eigentumsvorbehalt

An BMK gelieferte Ware geht spätestens mit ihrer vollständigen Bezahlung in unbeschränktes Eigentum von BMK über. Sofern BMK Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich BMK hieran das uneingeschränkte Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden ausschließlich für BMK vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung erwirbt BMK das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten und gilt damit als deren Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, BMK nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt

BMK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Sache von BMK zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von BMK beigestellte Sache mit anderen, BMK nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt BMK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt vereinbart, dass der Lieferant BMK anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für BMK. Soweit die BMK nach dem Vorstehenden zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlter, von BMK beigestellter Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, gibt BMK bereits hiermit die insoweit überschießenden Sicherungsrechte – bei freiem Wahlrecht für mehrere zur Verfügung stehende Sicherungsrechte - frei.

An beigestellten sowie von BMK bezahlten Werkzeugen behält BMK sich das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von BMK bestellten Ware einzusetzen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die BMK gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er BMK sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

BMK durch den Lieferanten leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von BMK gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung für Untergang bzw. Beschädigung der BMK überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet, abgesehen vom Fall der vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Begehung, aus. Im Übrigen hat der Lieferant Werkzeuge, die im Eigentum von BMK stehen, stets so zu lagern und zu kennzeichnen, dass ein Dritter diese jederzeit aussondern kann.

10. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle von BMK erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen insbesondere Fertigungswissen, strikt geheim zu halten; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BMK nicht zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant hat sämtliche Anfragen und Bestellungen sowie die hierauf vorgenommenen Lieferungen an BMK als Geschäftsgeheimnis i.S.d. §§ 17 ff. UWG zu betrachten und dementsprechend vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch zeitlich unbegrenzt nach vollständiger Abwicklung der lieferungsgegenständlichen Aufträge; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt wird, ohne dass es eine Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung gab. Der Lieferant darf vertrauliche Unterlagen und Informationen nicht für über die Auftragsdurchführung hinausgehende eigene Zwecke nutzen; nach Abwicklung der Bestellung sind sie BMK unaufgefordert und unverzüglich ohne Zurückbehaltung von Kopien zurückzugeben. Dem Lieferanten sind werbliche Hinweise, gleich welcher Art und Umfang, auf die zwischen BMK und dem Lieferanten bestehende Geschäftsbeziehung, insbesondere Referenzkundenbenennungen, nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Einwilligung durch BMK gestattet.

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die BMK aus einer schuldhaften Verletzung der vorbenannten Geheimhaltungsverpflichtungen entstehen.

11. Sonstige Bestimmungen

Sofern der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist, ist der Geschäftssitz von BMK ausschließlicher Gerichtsstand, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand eröffnet ist. BMK ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Sofern sich aus der Bestellung oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von BMK Erfüllungsort. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist dort, wo der Kaufgegenstand sich bestimmungsgemäß befindet. Auf diese allgemeinen Einkaufsbedingungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss einer Anwendbarkeit des Internationalen Privatrechts sowie des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) anwendbar. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen am nächsten kommt. Der Lieferant kann die jeweils aktuelle Fassung unter www.bmk-group.de/agbs nachverfolgen.